REISEBEDINGUNGEN

Jugendfreizeit Polen 2027

29. Juli bis 8. August 2027

Veranstalter: TSV Wernau 1897 e.V.
In Kooperation mit JAM – Jugend Arbeit Magnus

Vorwort

Unsere Jugendfreizeit ist ein gemeinsames Projekt des TSV Wernau 1897 e.V. und JAM – Jugend Arbeit Magnus.

Unser Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen eine abwechslungsreiche, gemeinschaftliche und möglichst bezahlbare Ferienfreizeit zu ermöglichen. Die Vorbereitung und Durchführung erfolgen durch ein ehrenamtliches Freizeitteam.

Durch Zuschüsse, Spenden, selbst erwirtschaftete Mittel und das ehrenamtliche Engagement unserer Betreuerinnen und Betreuer können wir den Teilnehmerpreis deutlich reduzieren.

Die Jugendfreizeit lebt vom gemeinschaftlichen Miteinander. Deshalb gehört auch die altersgerechte und zumutbare Mithilfe bei allgemeinen Gemeinschaftsaufgaben, beispielsweise beim Be- und Entladen des Gepäcks sowie bei Tisch-, Küchen- und Reinigungsdiensten, zum Freizeitkonzept. Sämtliche Tätigkeiten erfolgen unter Anleitung und Aufsicht der Freizeitleitung.

Die nachfolgenden Reisebedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Reisenden beziehungsweise ihren gesetzlichen Vertretern und dem TSV Wernau 1897 e.V. als Reiseveranstalter.

Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Pauschalreiseverträge gemäß §§ 651a ff. BGB.

§ 1 Reiseveranstalter und Vertragspartner

1. Reiseveranstalter und Vertragspartner ist der TSV Wernau 1897 e.V.

2. Die Jugendfreizeit wird in Kooperation mit JAM – Jugend Arbeit Magnus durchgeführt. Die vertragliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen liegt beim TSV Wernau 1897 e.V.

3. Die Reise richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren aus allen Abteilungen des TSV Wernau sowie aus JAM.

4. Bei minderjährigen Teilnehmenden erfolgt die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter. Diese geben die für den Abschluss und die Durchführung des Reisevertrages erforderlichen Erklärungen ab.

5. Maßgeblich für den Vertragsinhalt sind die Reiseausschreibung, die vorvertraglichen Informationen, diese Reisebedingungen sowie die individuelle Reisebestätigung.

§ 2 Anmeldung und Zustandekommen des Reisevertrages

1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das vom Veranstalter bereitgestellte Online-Anmeldeformular.

2. Mit dem Absenden des vollständig ausgefüllten Online-Anmeldeformulars geben die gesetzlichen Vertreter ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Reisevertrages ab.

3. Der Reisevertrag kommt erst durch die ausdrückliche Anmeldebestätigung des TSV Wernau in Textform zustande.

4. Eine automatische Eingangsbestätigung des Online-Anmeldeformulars stellt noch keine Annahme des Vertragsangebotes dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliche Reisebestätigung bezeichnet ist.

5. Die Vergabe der verfügbaren Freizeitplätze erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Online-Anmeldungen. Bei einer Überbuchung ist der sekundengenaue Eingang maßgeblich.

6. Ein Anspruch auf einen Freizeitplatz besteht vor Zustandekommen des Reisevertrages nicht.

7. Mit der Reisebestätigung erhalten die gesetzlichen Vertreter die maßgeblichen Vertragsunterlagen und die Informationen zur Anzahlung.

§ 3 Reiseleistungen

1. Art und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Reiseausschreibung und der individuellen Reisebestätigung.

2. Die Jugendfreizeit findet vom 29. Juli bis zum 8. August 2027 einschließlich An- und Abreise statt.

3. Die Reise führt von Wernau über Prag in Tschechien nach Janowice Wielkie in Polen und zurück nach Wernau.

4. Die An- und Abreise erfolgt mit einem Doppeldeckerbus und einem weiteren Reisebus.

5. Während des Zwischenstopps in Prag ist eine Übernachtung in einem Hostel beziehungsweise einer Jugendherberge vorgesehen.

6. Die weitere Unterbringung erfolgt in der Ferienanlage Leśny Dwór in Janowice Wielkie. Die Teilnehmenden werden dort in Mehrbettzimmern unterschiedlicher Größe untergebracht. Für jede teilnehmende Person steht ein Bett zur Verfügung.

7. Während des Aufenthalts in Polen erfolgt die Verpflegung durch ein eigenes Kochteam. Sie umfasst grundsätzlich Frühstück und Abendessen sowie abhängig vom Tagesprogramm ein Mittagessen oder ein Lunchpaket.

8. Mineralwasser und Tee werden während des Aufenthalts in Polen in ausreichender Menge bereitgestellt.

9. Das Abendessen während des Aufenthalts in Prag ist voraussichtlich nicht im Reisepreis enthalten und von den Teilnehmenden selbst zu bezahlen. Die endgültige Regelung und gegebenenfalls weitere nicht enthaltene Leistungen werden vor Vertragsschluss in der Reiseausschreibung ausdrücklich ausgewiesen.

10. Zum Leistungsumfang gehören die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als enthalten bezeichneten Programmpunkte, Ausflüge und Materialien.

11. Das Freizeitprogramm wird unter Berücksichtigung des Alters der Teilnehmenden, der örtlichen Gegebenheiten und der Wetterbedingungen gestaltet.

12. Persönliche Ausgaben, Taschengeld, nicht ausdrücklich eingeschlossene Verpflegung sowie individuell abgeschlossene Versicherungen sind nicht Bestandteil des Reisepreises.

§ 4 Teilnehmerpreis und freiwillige Mehrbeiträge

1. Der reguläre, bezuschusste Teilnehmerpreis beträgt 499 € pro Person.

2. Dieser Preis gilt für alle Teilnehmenden gleichermaßen.

3. Die tatsächlichen kalkulierten Kosten der Jugendfreizeit betragen rund 590 € pro Person. Die Differenz wird durch Zuschüsse, Spenden, Eigenmittel und weitere Finanzierungsbeiträge gedeckt.

4. Die gesetzlichen Vertreter können freiwillig einen höheren Teilnehmerbeitrag leisten, um die Finanzierung der Jugendfreizeit und die Jugendarbeit zu unterstützen.

5. Die Zahlung eines höheren Beitrags ist vollständig freiwillig und hat keinerlei Einfluss auf die Anmeldung, die Platzvergabe, die Unterbringung, die Betreuung oder die Teilnahme am Freizeitprogramm.

6. Ein freiwillig vereinbarter Mehrbeitrag wird in der Reisebestätigung gesondert ausgewiesen. Er ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme.

7. Die Höhe individuell geleisteter Beiträge wird vertraulich behandelt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Nach Zustandekommen des Reisevertrages wird eine Anzahlung in Höhe von 100 € pro Person fällig.

2. Die Anzahlung ist entsprechend den Zahlungsinformationen in der Reisebestätigung zu leisten.

3. Der verbleibende Reisepreis ist spätestens bis zum 30. April 2027 zu bezahlen.

4. Bei einem regulären Teilnehmerpreis von 499 € beträgt die Restzahlung nach Abzug der Anzahlung 399 €.

5. Zahlungen sind auf das in der Reisebestätigung angegebene Konto des TSV Wernau zu leisten.

6. Vorauszahlungen dürfen nur verlangt und angenommen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Insolvenzabsicherung erfüllt sind und die erforderlichen Informationen sowie der Sicherungsschein zur Verfügung gestellt wurden.

7. Gerät der Reisende beziehungsweise der zur Zahlung verpflichtete Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung in Verzug, kann der Veranstalter nach erfolgloser Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Reisevertrag zurücktreten. Die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen bleiben unberührt.

Die Voraussetzungen für Vorauszahlungen ergeben sich insbesondere aus §§ 651r und 651t BGB.

§ 6 Änderungen von Reiseleistungen

1. Der Veranstalter behält sich vor, vor Reisebeginn unerhebliche Änderungen einzelner Reiseleistungen vorzunehmen, soweit diese nach Vertragsschluss erforderlich werden und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht verändern.

2. Über solche Änderungen werden die gesetzlichen Vertreter unverzüglich, klar und verständlich in Textform informiert.

3. Erhebliche Änderungen wesentlicher Reiseleistungen sind nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

4. In diesem Fall werden die gesetzlichen Vertreter über die Änderung, ihre Auswirkungen und die bestehenden Wahl- beziehungsweise Rücktrittsrechte informiert.

5. Änderungen des Tagesprogramms aufgrund von Wetterbedingungen, Sicherheitsanforderungen oder vergleichbaren organisatorischen Umständen sind möglich, soweit die vereinbarte Gesamtleistung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

6. Eine einseitige Erhöhung des vereinbarten Reisepreises nach Vertragsschluss ist nicht vorgesehen.

§ 7 Rücktritt durch den Reisenden

1. Der Reisende kann vor Reisebeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten.

2. Der Rücktritt ist gegenüber dem TSV Wernau zu erklären. Zur eindeutigen Dokumentation wird eine Erklärung in Textform an folgende E-Mail-Adresse empfohlen:

jugendfreizeit@tsv-wernau.de

3. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

4. Bei einem Rücktritt vor Reisebeginn verliert der Veranstalter grundsätzlich den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch nach Maßgabe des § 651h BGB eine angemessene Entschädigung verlangen.

5. Die Entschädigung bemisst sich nach dem vereinbarten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was der Veranstalter durch eine anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt.

6. Eine pauschalierte Rücktrittsentschädigung wird nur erhoben, soweit hierfür eine angemessene, auf der tatsächlichen Kostenstruktur beruhende und wirksam vereinbarte Stornostaffel vorliegt.

7. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Höhe einer verlangten Entschädigung auf Verlangen zu begründen.

8. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 651h Abs. 3 BGB kann der Reisende wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände kostenfrei vom Reisevertrag zurücktreten.

9. Die bloße Nichtzahlung einer fälligen Anzahlung oder Restzahlung gilt nicht als Rücktrittserklärung.

10. Bereits geleistete Zahlungen werden unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls rechtmäßig geschuldeten Rücktrittsentschädigung erstattet.

§ 8 Übertragung des Reisevertrages auf eine Ersatzperson

1. Der Reisende kann nach Maßgabe des § 651e BGB verlangen, dass an seiner Stelle eine andere Person in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages eintritt.

2. Die Ersatzperson muss die Teilnahmevoraussetzungen der Jugendfreizeit erfüllen. Hierzu gehören insbesondere die Altersgrenze und die Zugehörigkeit zum vorgesehenen Teilnehmerkreis.

3. Die Mitteilung über die Vertragsübertragung muss dem Veranstalter auf einem dauerhaften Datenträger zugehen. Eine Mitteilung spätestens sieben Tage vor Reisebeginn gilt in jedem Fall als rechtzeitig.

4. Der Veranstalter kann der Vertragsübertragung widersprechen, wenn die Ersatzperson die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

5. Tatsächlich entstandene und angemessene Mehrkosten einer Vertragsübertragung können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden. Sie sind auf Verlangen nachzuweisen.

§ 9 Rücktritt durch den Veranstalter

1. Der TSV Wernau kann vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die vertraglich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

2. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 60 zahlende Teilnehmende.

3. Ein Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl wird spätestens bis zum 01. März 2027 erklärt.

4. Der Veranstalter kann außerdem vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist und den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes erklärt.

5. Im Falle eines Rücktritts durch den Veranstalter nach den vorstehenden Regelungen werden bereits geleistete Zahlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, erstattet.

6. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Verhalten während der Jugendfreizeit

1. Die Jugendfreizeit ist eine betreute Gemeinschaftsveranstaltung. Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, die berechtigten Anweisungen der Freizeitleitung und der eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer zu beachten.

2. Von allen Teilnehmenden wird ein respektvoller Umgang miteinander erwartet. Diskriminierung, Gewalt, Mobbing, sexualisierte Übergriffe und sonstige schwerwiegende Grenzverletzungen werden nicht toleriert.

3. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Jugendschutzbestimmungen, sind einzuhalten.

4. Für Teilnehmende gilt während der gesamten Jugendfreizeit ein grundsätzliches Verbot des Konsums und Besitzes alkoholischer Getränke sowie illegaler Drogen.

5. Die geltenden Regelungen zum Rauchen und zum Konsum nikotinhaltiger Produkte sind einzuhalten.

6. Das eigenmächtige Entfernen von der Gruppe oder vom Freizeitgelände ist nur im Rahmen ausdrücklich genehmigter Programmpunkte und nach den hierfür festgelegten Regeln zulässig.

7. Die Teilnehmenden haben mit Unterkünften, Einrichtungsgegenständen, Fahrzeugen und sonstigem Eigentum sorgfältig umzugehen.

8. Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln können pädagogische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.

9. Bei schwerwiegendem oder wiederholtem vertragswidrigem Verhalten kann der Veranstalter den Reisevertrag nach den gesetzlichen Voraussetzungen kündigen. Soweit erforderlich und zumutbar, ist zuvor eine Abmahnung auszusprechen.

10. Bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten, insbesondere bei einer erheblichen Gefährdung anderer Personen, kann eine vorherige Abmahnung entbehrlich sein.

11. Bei minderjährigen Teilnehmenden werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. Eine erforderliche vorzeitige Rückreise wird mit ihnen abgestimmt und unter Gewährleistung einer sicheren Betreuung beziehungsweise Übergabe organisiert.

12. Die finanziellen Folgen einer berechtigten verhaltensbedingten Kündigung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Erstattungsfähige Mehrkosten müssen erforderlich, angemessen und tatsächlich entstanden sein.

13. Die Sicherheit und das Wohl der betroffenen minderjährigen Person haben bei allen Maßnahmen Vorrang.

§ 11 Reisedokumente und Einreisebestimmungen

1. Die gesetzlichen Vertreter sind dafür verantwortlich, dass die teilnehmende Person über die für die Reise erforderlichen gültigen Reisedokumente verfügt.

2. Die Reise führt durch Deutschland, Tschechien und Polen.

3. Je nach Staatsangehörigkeit und aufenthaltsrechtlichem Status können unterschiedliche Pass-, Visa- und Einreisebestimmungen gelten.

4. Der Veranstalter informiert vor Vertragsschluss über die allgemeinen Pass- und Visumerfordernisse sowie die erforderlichen gesundheitspolizeilichen Formalitäten.

5. Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, dem Veranstalter rechtzeitig alle für die Reise erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6. Erforderliche Einverständniserklärungen für die Auslandsreise Minderjähriger sind rechtzeitig vorzulegen.

7. Nachteile, die durch schuldhaft fehlende oder ungültige Reisedokumente entstehen, können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zulasten des Reisenden beziehungsweise der hierfür verantwortlichen Person gehen.

§ 12 Gesundheit, Medikamente und besondere Bedürfnisse

1. Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, den Veranstalter vor Reisebeginn über gesundheitliche Besonderheiten zu informieren, soweit diese für eine sichere Teilnahme, Betreuung oder Verpflegung erforderlich sind.

2. Hierzu gehören insbesondere relevante Erkrankungen, Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten, notwendige Medikamente und sonstige betreuungsrelevante Einschränkungen.

3. Die entsprechenden Angaben erfolgen über das hierfür vorgesehene Gesundheits- beziehungsweise Check-in-Formular.

4. Die gesetzlichen Vertreter haben sicherzustellen, dass erforderliche Medikamente in ausreichender Menge und mit den notwendigen Informationen zur Anwendung mitgeführt werden.

5. Die Verabreichung von Medikamenten durch Betreuende erfolgt nur im Rahmen der hierfür getroffenen Vereinbarungen und der jeweiligen rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen.

6. Bei ansteckenden Erkrankungen oder einem entsprechenden Krankheitsverdacht sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, zu beachten.

7. Bestehen vor Reisebeginn gesundheitliche Umstände, die eine sichere Teilnahme erheblich beeinträchtigen könnten, ist die Freizeitleitung unverzüglich zu informieren. Über das weitere Vorgehen wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der konkreten Umstände entschieden.

§ 13 Reisemängel und Mitwirkungspflichten

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die vereinbarten Reiseleistungen ordnungsgemäß zu erbringen.

2. Werden Reiseleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, haben die Reisenden die gesetzlichen Rechte nach §§ 651i ff. BGB.

3. Reisemängel sind der Freizeitleitung beziehungsweise der benannten Kontaktstelle unverzüglich mitzuteilen, damit der Veranstalter Gelegenheit erhält, Abhilfe zu schaffen.

4. Die Freizeitleitung ist berechtigt, entsprechende Mitteilungen entgegenzunehmen und erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

5. Die gesetzlichen Rechte auf Abhilfe, Minderung, Kündigung und Schadensersatz bleiben unberührt.

6. Der Veranstalter gewährt Reisenden, die sich während der Reise in Schwierigkeiten befinden, den gesetzlich vorgesehenen angemessenen Beistand.

§ 14 Haftung

1. Der TSV Wernau haftet als Reiseveranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften bestehen.

3. Gleiches gilt für sonstige Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, soweit eine Haftungsbeschränkung gesetzlich nicht zulässig ist.

4. Für Schäden an persönlichen Gegenständen gelten die gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen.

5. Die Teilnehmenden werden gebeten, auf ihre persönlichen Gegenstände zu achten und Wertgegenstände möglichst nicht unnötig mitzuführen.

6. Gesetzliche Ansprüche wegen Reisemängeln und sonstige zwingende Rechte der Reisenden bleiben unberührt.

7. Soweit für einzelne Leistungen gesetzlich zulässige Haftungsbeschränkungen aufgrund internationaler Übereinkünfte oder entsprechender Vorschriften bestehen, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Eine zusätzliche pauschale Haftungsbegrenzung auf den dreifachen Reisepreis wird nicht vereinbart.

§ 15 Versicherungsschutz

1. Der Veranstalter unterhält die für die Durchführung der Jugendfreizeit vorgesehenen Versicherungen.

2. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich ausschließlich nach den jeweiligen Versicherungsverträgen und Versicherungsbedingungen.

3. Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist nicht im Reisepreis enthalten.

4. Ebenso sind eine individuelle Reisegepäckversicherung und eine private Auslandsreisekrankenversicherung einschließlich eines gegebenenfalls erforderlichen medizinischen Rücktransports nicht automatisch Bestandteil des Reisevertrages.

5. Den gesetzlichen Vertretern wird empfohlen, vor Reisebeginn einen ausreichenden individuellen Versicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Versicherungen abzuschließen.

6. Die gesetzlichen Haftungs- und Beistandspflichten des Veranstalters bleiben unabhängig vom Bestehen oder Umfang einzelner Versicherungen unberührt.

§ 16 Insolvenzabsicherung

1. Der Veranstalter gewährleistet die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzabsicherung nach § 651r BGB.

2. Die Absicherung umfasst im gesetzlich vorgesehenen Umfang die Erstattung geleisteter Zahlungen und die Sicherstellung der Rückbeförderung im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters.

3. Der gesetzlich vorgeschriebene Sicherungsschein wird zusammen mit der Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

4. Name und Kontaktdaten des zuständigen Absicherers werden in der Reisebestätigung und im Sicherungsschein angegeben.

§ 17 Datenschutz

1. Der TSV Wernau verarbeitet personenbezogene Daten der Teilnehmenden und ihrer gesetzlichen Vertreter, soweit dies für die Anmeldung, Organisation, Durchführung und Abrechnung der Jugendfreizeit erforderlich ist.

2. Hierzu gehören insbesondere Kontaktdaten, Anmeldedaten, Zahlungsinformationen sowie die für die Betreuung erforderlichen Angaben.

3. Gesundheitsdaten werden ausschließlich im erforderlichen Umfang und unter Beachtung der besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen verarbeitet.

4. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit hierfür eine Rechtsgrundlage besteht oder eine wirksame Einwilligung vorliegt. Dies kann insbesondere für die Durchführung der Reise, die Unterbringung, die Beförderung oder die Beantragung von Zuschüssen erforderlich sein.

5. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten oder Bildaufnahmen erfolgt nur auf einer hierfür geeigneten Rechtsgrundlage beziehungsweise auf Grundlage einer gesonderten Einwilligung, soweit diese erforderlich ist.

6. Einzelheiten zur Datenverarbeitung, zu den Empfängern, den Speicherfristen und den Rechten der betroffenen Personen ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung zur Jugendfreizeit.

7. Die Datenschutzerklärung wird vor Abschluss der Anmeldung zur Verfügung gestellt.

§ 18 Kontakt und Erklärungen

1. Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Reisevertrag können an folgende Kontaktadresse gerichtet werden:

TSV Wernau 1897 e.V. – Jugendfreizeit E-Mail: jugendfreizeit@tsv-wernau.de

2. Die vollständige Postanschrift des Reiseveranstalters sowie die erforderlichen Kontaktdaten werden in den vorvertraglichen Informationen und in der Reisebestätigung angegeben.

3. Die Erreichbarkeit der Freizeitleitung während der Reise, einschließlich einer Notfalltelefonnummer, wird rechtzeitig vor Reisebeginn bekannt gegeben.

4. Die Freizeitleitung ist berechtigt, während der Reise Mitteilungen über Reisemängel und sonstige betreuungsrelevante Anliegen entgegenzunehmen.

§ 19 Verjährung und gesetzliche Rechte

1. Ansprüche der Reisenden wegen Reisemängeln verjähren nach Maßgabe des § 651j BGB grundsätzlich in zwei Jahren.

2. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte.

3. Gesetzliche Hemmungs- und sonstige Verjährungsvorschriften bleiben unberührt.

4. Durch diese Reisebedingungen werden die zwingenden gesetzlichen Rechte der Reisenden nicht eingeschränkt.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Ergänzend zu diesen Reisebedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

2. Individuelle Vereinbarungen, die zwischen dem Veranstalter und den gesetzlichen Vertretern ausdrücklich getroffen werden, haben Vorrang vor diesen allgemeinen Reisebedingungen.

3. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Reisebedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.